

RS OGH 1996/12/27 15Os202/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.12.1996

Norm

StPO §181 Abs3

StPO §276

Rechtssatz

Das durch die vom Schöffengericht beschlossene Rückleitung der Akten an den Untersuchungsrichter ausgelöste Untersuchungsverfahren endet (spätestens) mit der Wiedervorlage der vervollständigten Akten an den Vorsitzenden. Damit trat die Sache zufolge der vom öffentlichen Ankläger abgegebenen Erklärung, die ursprüngliche Anklage aufrecht zu halten, wieder in das prozessuale Stadium der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand ein, was gemäß § 181 Abs 3 StPO die Verlängerung der laufenden Haftfrist auf zwei Monate nach diesem Zeitpunkt bewirkte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 202/96
Entscheidungstext OGH 27.12.1996 15 Os 202/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106191

Dokumentnummer

JJR_19961227_OGH0002_0150OS00202_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at